

# Amtlicher Teil

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Stadtwahlleiter

## Bekanntmachung

### für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 9. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Sie können auch über das Internet beim Bundeswahlleiter unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) heruntergeladen werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Erfurt, 18.01.2019

*Bulenda*  
Stadtwahlleiter

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

## Die Einwohnerzahl gemäß § 5 Hauptsatzung für die einzelnen Ortsteile

Einwohnerzahl in den Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt

Stadtteil	Personen	Stadtteil	Personen
01 Altstadt	19.634	28 Schwerborn <sup>1)</sup>	581
02 Löbervorstadt	12.249	29 Kerspleben <sup>1)</sup>	1.710
03 Brühlervorstadt	13.714	30 Vieselbach <sup>1)</sup>	2.197
04 Andreasvorstadt	16.838	31 Linderbach <sup>1)</sup>	907
05 Berliner Platz <sup>2)</sup>	6.067	32 Büßleben <sup>1)</sup>	1.248
06 Rieth <sup>1)</sup>	6.520	33 Niedernissa <sup>1)</sup>	1.729
07 Johannesvorstadt	7.354	34 Windischholzhausen <sup>1)</sup>	1.907
08 Krämpfervorstadt	16.669	35 Egstedt <sup>1)</sup>	533
09 Hohenwinden	1.906	36 Waltersleben <sup>1)</sup>	413
10 Roter Berg <sup>1)</sup>	6.161	37 Molsdorf <sup>1)</sup>	539
11 Daberstedt	13.716	38 Ermstedt <sup>1)</sup>	441
12 Dittelstedt <sup>1)</sup>	775	39 Frienstedt <sup>1)</sup>	1.335
13 Melchendorf <sup>1)</sup>	10.560	40 Alach <sup>1)</sup>	999
14 Wiesenhügel <sup>1)</sup>	5.568	41 Tiefthal <sup>1)</sup>	1.059
15 Herrenberg <sup>1)</sup>	7.975	42 Kühnhausen <sup>1)</sup>	1.159
16 Hochheim <sup>1)</sup>	2.793	43 Hochstedt <sup>1)</sup>	281
17 Bischleben-Stedten <sup>1)</sup>	1.619	44 Töttelstädt <sup>1)</sup>	659
18 Möbisburg-Rhoda <sup>1)</sup>	1.065	45 Sulzer Siedlung <sup>1)</sup>	992
19 Schmira <sup>1)</sup>	972	46 Urbich <sup>1)</sup>	1.124
20 Bindersleben <sup>1)</sup>	1.513	47 Gottstedt <sup>1)</sup>	218
21 Marbach <sup>1)</sup>	4.284	48 Azmannsdorf <sup>1)</sup>	335
22 Gispersleben <sup>1)</sup>	4.056	49 Rohda (Haarberg) <sup>1)</sup>	248
23 Moskauer Platz <sup>1)</sup>	7.637	50 Salomonsborn <sup>1)</sup>	1.094
24 Ilversgehofen	12.174	51 Schaderode <sup>1)</sup>	276
25 Johannesplatz <sup>1)</sup>	5.346	52 Töttleben <sup>1)</sup>	304
26 Mittelhausen <sup>1)</sup>	1.064	53 Wallichen <sup>1)</sup>	163
27 Stotternheim <sup>1)</sup>	3.429		
<b>Erfurt insgesamt</b>			<b>214.109</b>

Quelle: Einwohnermelderegister der Stadt Erfurt  
Stand: 31.12.2018

<sup>1)</sup> Nach § 3 Hauptsatzung verfügen diese Ortsteile über eine Ortsteilverfassung. Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile wurden zu einem Ortsteil mit einer gemeinsamen Ortsteilverfassung zusammengefasst:

- Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben
- Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach
- Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.